



## **Satzung für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Burgoberbach**

vom 14.03.2019

Die Gemeinde Burgoberbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck**

- (1) Die Gemeinde Burgoberbach bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Wer als Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgoberbach und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Burgoberbach kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.  
Die Gemeinde Burgoberbach stellt die Mitgliedschaft sicher und trägt die damit einhergehenden Kosten.
- (5) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
- (2) Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Personen im Vorruhestand sind.
- (3) Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber der Gemeinde, den Behörden und sonstigen Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen

### **§ 3 Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus mindestens 5 und maximal 10 Mitgliedern zusammen, die Bürger der Gemeinde sind. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
- (3) Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgoberbach die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.

#### **§ 4 Bestellungsverfahren**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von 6 Jahren vom Gemeinderat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Gemeinderat ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Gemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

#### **§ 5 Vorsitzende/r**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde Burgoberbach, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

#### **§ 6 Geschäftsgang**

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von 4 seiner Mitglieder, mindestens jedoch sechsmal im Jahr zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Bürgermeister oder ältesten Mitglied einberufen.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsunterlagen können durch die Gemeindeboten übermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden amtlich bekannt gemacht und der Gemeinde Burgoberbach zur Kenntnis gebracht. Im Einzelfall können die öffentlichen Sitzungen um einen nichtöffentlichen Teil ergänzt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, sachkundige Bürger/innen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

#### **§ 8 Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie auf Verlangen der Gemeinde Burgoberbach zu übersenden.

### **§ 9 Ehrenamt**

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Die Auslagen und Kosten sind vorab mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Diese werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten auf schriftlichen Antrag des Beirats durch die Gemeinde erstattet.
  
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Gemeinde Burgoberbach unfall- und haftpflichtversichert. Die Kosten übernimmt die Gemeinde Burgoberbach.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgoberbach, den 25.03.2019

(Gerhard Rammler)  
1. Bürgermeister